

## ZUSATZVEREINBARUNG ZUR DATENVERARBEITUNG

<https://www.johnsoncontrols.com/privacy-center/global-privacy-notice/johnson-controls-data-processing-addendum>

- Datenverarbeitungsbegriffe

Diese Zusatzvereinbarung zur Datenverarbeitung, einschließlich ihrer Anhänge und Anlagen, (**DPA**) ist Teil des Vertrages oder einer anderen schriftlichen oder elektronischen Vereinbarung zwischen Johnson Controls (im Folgenden JCI) und dem Kunden für den Erwerb von

Dienstleistungen von JCI durch den Kunden (bezeichnet als Dienstleistungen oder anderweitig in der jeweiligen Vereinbarung und im Folgenden definiert als Dienstleistungen) (der Vertrag), um die Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten darzustellen.

Alle in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe, die hier nicht definiert sind, haben die im Vertrag festgelegte Bedeutung.

Im Zuge der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen für den Kunden kann JCI personenbezogene Daten im Namen des Kunden verarbeiten, und die Parteien verpflichten sich, die folgenden Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten einzuhalten, wobei jede Partei angemessen und in gutem Glauben handelt.

### **ANWENDUNG DIESER DPA**

Diese DPA tritt an die Stelle aller widersprüchlichen Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Vertrag enthalten sind (einschließlich aller bestehenden Datenverarbeitungszusätze zum Vertrag).

### **DATENVERARBEITUNGSBEGRIFFE**

#### **1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

„**Kanadische Datenschutzgesetze**“ bezeichnet das *Personal Information Protection and Electronic Documents Act* und die dazugehörigen Verordnungen sowie alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen der Provinzen, einschließlich, soweit zutreffend, des *Personal Information Protection Act* (Alberta), des *Personal Information Protection Act* (B.C.), eines *Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im privaten Sektor* (Quebec) und eines *Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Informationstechnologie* (Quebec) sowie alle Verordnungen zu diesen Gesetzen, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

„**CCPA**“ bezeichnet das California Consumer Privacy Act, Cal. Civ. Code § 1798.100 *et seq.* in geänderter Fassung und seine Durchführungsverordnungen.

„**Für die Verarbeitung Verantwortlicher**“ bezeichnet die Rechtspersönlichkeit, die den Zweck und die Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt.

„**Kunde**“ bezeichnet die Rechtspersönlichkeit, die den Vertrag unterzeichnet hat.

„**Datenschutzgesetze und -vorschriften**“ bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und ihrer Mitgliedstaaten, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, der Vereinigten Staaten und ihrer Bundesstaaten sowie der Volksrepublik China, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrages gelten.

„**Betroffene Person**“ bezeichnet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

„**DSGVO**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

„**UK GDPR**“: die DSGVO in der geänderten und in das Recht des Vereinigten Königreichs („UK“) aufgenommenen Fassung gemäß dem UK European Union (Withdrawal) Act 2018 und dem UK Data Protection Act 2018.

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, sofern es sich um Informationen handelt, die vom oder für den Kunden an die Dienste übermittelt werden.

„**Verarbeiten/Verarbeitung**“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatischer Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, den Verkauf, die Weitergabe oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet die Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, gegebenenfalls einschließlich eines Dienstleisters gemäß der Definition dieses Begriffs im CCPA.

„**Security Practices Documentation**“ bezeichnet die unter folgendem Link verfügbaren Informationen: <https://www.johnsoncontrols.com/-/media/jci/cyber-solutions/johnson-controls-security-practices-rev-c.pdf>

„**JCI**“ bezeichnet das JCI-Unternehmen, das Vertragspartei ist.

„**JCIs verbundene Unternehmen**“ bezeichnet ein Unternehmen, das direkt oder indirekt JCI besitzt oder beherrscht, im Besitz von JCI ist oder von JCI beherrscht wird, oder sich unter einem gemeinsamen Besitz oder gemeinsamer Beherrschung mit JCI befindet. Wie hier verwendet, bedeutet „Beherrschung“ die Befugnis, die Leitung oder die Angelegenheiten eines Unternehmens zu steuern, und „Eigentum“ das wirtschaftliche Eigentum von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der stimmberechtigten Aktien oder anderer gleichwertiger Stimmrechtsanteile eines Unternehmens.

„**Standardvertragsklauseln oder SCCs**“ bezeichnet die als Anlage 3 beigefügte Vereinbarung gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.

„**Unterauftragsverarbeiter**“ bezeichnet jeden von JCI beauftragten Auftragsverarbeiter.

„**Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet eine von einem EU-Mitgliedstaat gemäß der DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

## 2. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

**2.1 Rollen der Parteien.** Die Parteien bestätigen und vereinbaren, dass in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunde der für die Verarbeitung Verantwortliche und JCI der Auftragsverarbeiter ist und dass JCI Unterauftragsverarbeiter gemäß den in Abschnitt 5 Unterauftragsverarbeiter dargelegten Anforderungen einschalten wird.

**2.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden.** Der Kunde muss bei der Nutzung der Dienstleistungen personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für den Kunden geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften verarbeiten, einschließlich aller anwendbaren Anforderungen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen über den Einsatz von JCI als Auftragsverarbeiter. Zur Klarstellung, die

Anweisungen des Kunden für die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und -vorschriften stehen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten und für die Mittel, mit denen der Kunde die personenbezogenen Daten erworben hat, einschließlich der Einholung aller erforderlichen Zustimmungen. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass seine Nutzung der Dienstleistungen nicht die Rechte einer betroffenen Person verletzen wird, die sich gegen die Verarbeitung, den Verkauf oder andere Offenlegungen personenbezogener Daten entschieden hat, soweit dies nach dem CCPA anwendbar ist.

**2.3 Verarbeitung personenbezogener Daten durch JCI.** JCI verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag von und nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden für die folgenden Zwecke: i) Verarbeitung gemäß dem Vertrag; ii) Nutzung der Dienstleistungen und iii) Verarbeitung zur Erfüllung anderer dokumentierter, angemessener Anweisungen des Kunden (z. B. per E-Mail), sofern diese Anweisungen mit den Bedingungen des Vertrages übereinstimmen. JCI verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Namen von und in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Kunden, wenn diese Anweisungen gegen geltendes Recht verstoßen. Wenn und soweit es die Datenschutzgesetze und -vorschriften erfordern, gewährt JCI dem Kunden das Recht, angemessene und geeignete, hier nicht aufgeführte Schritte zu unternehmen, um (i) sicherzustellen, dass JCI, seine Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften verarbeiten, und (ii) jede unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Unterauftragsverarbeiter, Auftragnehmer oder Dritte zu stoppen und zu beheben.

**2.4 Einzelheiten der Verarbeitung.** Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten durch JCI ist die Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag. Die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Arten personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, die im Rahmen dieser DPA verarbeitet werden, sind in Anhang 2 (Einzelheiten der Verarbeitung) dieser DPA näher beschrieben.

### **3. RECHTE BETROFFENER PERSONEN UND ZUSAMMENARBEIT**

**Anfrage der betroffenen Person.** JCI wird auf angemessene Aufforderung durch den Kunden und vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen nach geltendem Recht den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn JCI eine Anfrage einer betroffenen Person erhält, um das Recht der betroffenen Person auf Zugang/Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung,

Löschung/Vernichtung („Recht auf Vergessenwerden“), Entscheidung für oder gegen den Verkauf oder die Weitergabe, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung oder ihr Recht, keiner automatisierten Entscheidung im Einzelfall unterworfen zu werden, auszuüben, wobei jede solche Anfrage eine „Anfrage der betroffenen Person“ darstellt. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt JCI den Kunden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, einer Anfrage der betroffenen Person im Rahmen des Datenschutzrechts nachzukommen. Soweit der Kunde bei der Nutzung der Dienstleistungen nicht in der Lage ist, eine Anfrage der betroffenen Person zu beantworten, wird JCI auf Anfrage des Kunden wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden bei der Beantwortung einer solchen Anfrage der betroffenen Person zu unterstützen, soweit JCI rechtlich dazu befugt ist und die Beantwortung einer solchen Anfrage der betroffenen Person nach den Datenschutzgesetzen und -vorschriften erforderlich ist. Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Kunde alle Kosten, die JCI durch die Gewährung dieser Unterstützung entstehen.

**ZUSAMMENARBEIT:** Auf schriftliche Anfrage des Kunden wird JCI dem Kunden in angemessenem Umfang die Kooperation und Unterstützung gewähren, die erforderlich ist, um die Verpflichtungen des Kunden im Rahmen der Datenschutzgesetze und -vorschriften zu erfüllen und/oder den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen, Untersuchungen oder Prüfungen durch eine Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Soweit gesetzlich zulässig, trägt der Kunde alle Kosten, die JCI durch die Gewährung dieser Zusammenarbeit und Unterstützung entstehen.

## 4. JCI-PERSONAL

**4.1 Geheimhaltung.** JCI stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, über die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten informiert sind, eine angemessene Schulung zu ihren Verantwortlichkeiten erhalten haben und schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet haben. JCI stellt sicher, dass diese Vertraulichkeitsverpflichtungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus bestehen bleiben.

**4.2 Zuverlässigkeit.** JCI unternimmt wirtschaftlich angemessene Schritte, um die Zuverlässigkeit des JCI-Personals zu gewährleisten, das mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst ist.

**4.3 Beschränkung des Zugangs.** JCI stellt sicher, dass der Zugang von JCI zu personenbezogenen Daten auf das Personal beschränkt ist, das die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbringt.

**4.4 Datenschutzbeauftragter.** Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat JCI einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Die benannte Person kann erreicht werden unter [privacy@jci.com](mailto:privacy@jci.com).

## 5. UNTER-AUFTRAGSVERARBEITER

**5.1 Ernennung von Unterauftragsverarbeitern.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass a) die verbundenen Unternehmen von JCI als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden können und b) JCI bzw. die verbundenen Unternehmen von JCI in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen Unterauftragsverarbeiter von Dritten einsetzen können. JCI oder ein mit JCI verbundenes Unternehmen wird mit jedem Unterauftragsverarbeiter eine schriftliche Vereinbarung abschließen, die Datenschutzverpflichtungen enthält, die in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten nicht weniger Schutz bieten als diejenigen in diesem Vertrag, soweit dies auf die Art der von diesem Unterauftragsverarbeiter erbrachten Dienstleistungen anwendbar ist.

**5.2 Liste der derzeitigen Unterauftragsverarbeiter und Meldung neuer Unterauftragsverarbeiter.** Auf schriftliche Anfrage des Kunden stellt JCI dem Kunden die aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter für die Dienstleistungen zur Verfügung. Diese Listen der Unterauftragsverarbeiter müssen die Identität dieser Unterauftragsverarbeiter und das Land, in dem sie ansässig sind, enthalten. Die Hinzufügung eines neuen Unterauftragsverarbeiters wird dem Kunden von JCI mit angemessenen Mitteln, einschließlich E-Mail und anderen elektronischen Mitteln, mitgeteilt.

**5.3 Widerspruchsrecht für neue Unterauftragsverarbeiter.** Stellt ein neuer Unterauftragsverarbeiter ein inakzeptables Risiko für den Schutz der personenbezogenen Daten dar, wie der Kunde dies nach vernünftigem Ermessen feststellt, kann der Kunde JCI den Einsatz eines solchen neuen Unterauftragsverarbeiters untersagen, indem er JCI innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe des neuen Unterauftragsverarbeiters an den Kunden schriftlich benachrichtigt. Sollte der Kunde gegen einen neuen Unterauftragsverarbeiter Einwendungen erheben, wie im vorstehenden Satz eingeräumt, wird JCI angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden eine Änderung der Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder eine wirtschaftlich sinnvolle Änderung der Konfiguration oder Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden zu empfehlen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den neuen Unterauftragsverarbeiter, gegen den der Kunde Einwendungen erhoben hat, zu vermeiden, ohne den Kunden unangemessen zu belasten. Sollte JCI nicht in der Lage sein, eine solche

Änderung innerhalb einer angemessenen Frist, die dreißig (30) Tage nicht überschreiten darf, vorzunehmen, kann der Kunde den Vertrag nur in Bezug auf die Dienstleistungen kündigen, die von JCI nicht ohne den Einsatz des neuen Unterauftragsverarbeiters, gegen den Einwände erhoben wurden, erbracht werden können, indem er JCI schriftlich darüber informiert.

**5.4 Haftung.** JCI haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter in demselben Umfang, in dem JCI haften würde, wenn JCI die Dienstleistungen jedes Unterauftragsverarbeiters gemäß den Bedingungen dieser DPA direkt erbringen würde, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

## 6. SICHERHEIT

**6.1 Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.** JCI unterhält angemessene technische, physische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust oder Veränderung oder Beschädigung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten), der Vertraulichkeit und der Integrität personenbezogener Daten, wie in der Security Practices Documentation dargelegt. JCI behält sich das Recht vor, die Security Practices Documentation zu aktualisieren, ohne jedoch die Gesamtmaßnahmen wesentlich zu reduzieren.

## 7. BEHANDLUNG VON UND BENACHRICHTIGUNG BEI VORFÄLLEN MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

JCI unterhält Richtlinien und Verfahren für das Management von Sicherheitsvorfällen und benachrichtigt den Kunden unverzüglich, nachdem JCI von der versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem Verlust, der Veränderung, der unbefugten Offenlegung, der Nutzung oder dem Zugriff auf personenbezogene Daten, die von JCI oder ihren Unterauftragsverarbeitern im Auftrag des Kunden übermittelt, gespeichert oder anderweitig verarbeitet wurden, Kenntnis erlangt hat (ein „**Datenschutzvorfall**“). JCI unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Ursache eines solchen Datenschutzvorfalls zu ermitteln und die von JCI als notwendig und angemessen erachteten Schritte zu unternehmen, um die Ursache eines solchen Vorfalls mit personenbezogenen Daten zu beheben, soweit die Behebung in der angemessenen Kontrolle von JCI liegt. JCI wird ohne unangemessene Verzögerung alle Informationen über den Datenschutzvorfall zur Verfügung stellen, die der Kunde vernünftigerweise anfordert, einschließlich aller Informationen, die der Kunde benötigt, um den Melde-, Aufzeichnungs- und Benachrichtigungspflichten nachzukommen, die für den Kunden im Zusammenhang mit dem Vorfall mit personenbezogenen Daten

gemäß den Datenschutzgesetzen und -verordnungen gelten, sowie alle Informationen, die der Kunde vernünftigerweise benötigt, um auf Anfragen der zuständigen Aufsichtsbehörden und/oder betroffener Personen zu reagieren. Die hierin enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Vorfälle, die durch den Kunden oder betroffene Personen des Kunden verursacht werden.

## **8. RÜCKGABE UND LÖSCHUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

JCI wird personenbezogene Daten (in jeglicher Form, mit Ausnahme von elektronischen Kopien, die im Rahmen von routinemäßigen Datensicherungen gespeichert werden) an den Kunden zurückgeben und, soweit nach geltendem Recht zulässig, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen dem Kunden und JCI löschen, wobei jedoch gilt, dass der Rechtsbeistand von JCI eine Archivierungskopie für die Unterlagen von JCI aufbewahren darf. JCI ist nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Kunden zu löschen, wenn JCI nach geltendem Recht oder auf Anordnung einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, einige oder alle personenbezogenen Daten des Kunden aufzubewahren. Wenn JCI verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten des Kunden wie im vorhergehenden Satz beschrieben aufzubewahren, wird JCI den Kunden über diese Verpflichtung informieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Die Haftung jeder Partei insgesamt, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser DPA ergibt, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder einer anderen Haftungstheorie, unterliegt dem Abschnitt Haftungsbeschränkung des Vertrages, und jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf die Haftung einer Partei bedeutet die Gesamthaftung dieser Partei und aller ihrer verbundenen Unternehmen im Rahmen des Vertrages und aller DPAs gemeinsam.

Zur Klarstellung: Die Gesamthaftung von JCI und seiner verbundenen Unternehmen für alle Ansprüche des Kunden, die sich aus dem Vertrag und allen DPAs ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, gilt insgesamt für alle Ansprüche sowohl aus dem Vertrag als auch aus allen DPAs, die im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, einschließlich der Ansprüche des Kunden, und ist insbesondere nicht so zu verstehen, dass sie individuell und einzeln für den Kunden gilt, der eine Vertragspartei einer solchen DPA ist.

Sofern dies nicht gesetzlich verboten ist und der Vertrag keinen Abschnitt „Haftungsbeschränkung“ enthält, DARF DIE GESAMTHAFTUNG VON JOHNSON CONTROLS AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM

VERTRAG, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG ENTSTANDEN IST, IN KEINEM FALL DIE GESAMTSUMME DER BETRÄGE ÜBERSTEIGEN, DIE IN DEN 12 MONATEN VOR DEM EREIGNIS, DAS ZU DER FORDERUNG GEFÜHRT HAT, AN JCI GEMÄSS DEM VERTRAG GEZAHLT WURDEN.

## **10. BESONDERE EUROPÄISCHE BESTIMMUNGEN**

**10.1 DSGVO.** JCI wird personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO und den Anforderungen der UK GDPR verarbeiten, die direkt auf die Erbringung der Dienstleistungen von JCI anwendbar sind.

**10.2 Datenschutz-Folgenabschätzung.** Auf Anfrage des Kunden wird JCI dem Kunden die angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung gewähren, die erforderlich ist, um die Verpflichtung des Kunden gemäß der DSGVO und, falls anwendbar, der UK GDPR zu erfüllen, eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden durchzuführen, soweit der Kunde nicht anderweitig Zugang zu den relevanten Informationen hat und soweit diese Informationen JCI zur Verfügung stehen. JCI unterstützt den Kunden in angemessener Weise bei der Zusammenarbeit oder der vorherigen Konsultation mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit Abschnitt 10.2 dieses DPA, soweit dies nach der DSGVO und der UK GDPR erforderlich ist.

**10.3 Datenübermittlungsmechanismen.** Vorbehaltlich der zusätzlichen Bedingungen in Anhang 1 stellt JCI den unten aufgeführten Übermittlungsmechanismus zur Verfügung, der für alle Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen dieses DPA aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und/oder ihren Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich in Länder gilt, die kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Datenschutzgesetze und -vorschriften der vorgeannten Gebiete gewährleisten, soweit solche Übermittlungen diesen Datenschutzgesetzen und -vorschriften unterliegen:

1. Die Standardvertragsklauseln in Anhang 3 zu dieser DPA

## **11. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEI ANWENDBARKEIT DER KANADISCHEN DATENSCHUTZGESETZE**

**11.1** In Fällen, in denen das kanadische Datenschutzgesetz gilt, wird JCI personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem kanadischen Datenschutzgesetz verarbeiten.

**11.2** Ohne die Allgemeingültigkeit von Abschnitt 2.2 einzuschränken, wird der Kunde in Situationen, in denen kanadische Datenschutzgesetze gelten, unabhängig davon, ob der Kunde und/oder die betroffenen Personen in Kanada ansässig sind, alle gemäß dem kanadischen Datenschutzgesetz erforderlichen Mitteilungen machen und alle erforderlichen Zustimmungen einholen. Darüber hinaus wird der Kunde die betroffenen Personen bei Bedarf darüber informieren, dass ihre personenbezogenen Daten außerhalb Kanadas übertragen und gespeichert werden können und Gerichten, Strafverfolgungs- und nationalen Behörden in anderen Ländern zugänglich sind, und der Kunde wird alle nach den kanadischen Datenschutzgesetzen erforderlichen Zustimmungen einholen, damit JCI die personenbezogenen Daten außerhalb Kanadas und/oder außerhalb der kanadischen Provinz, in der der Kunde und/oder die betroffenen Personen ansässig sind, übertragen kann.

**11.3** Der Kunde kann sich an JCI wenden, um eine Prüfung der Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu beantragen, jedoch höchstens einmal jährlich. Der Kunde erstattet JCI den Zeitaufwand für eine solche Prüfung zu den jeweils gültigen Tarifen für professionelle Dienstleistungen von JCI, die dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Vor Beginn einer solchen Prüfung vereinbaren der Kunde und JCI gemeinsam den Umfang, den Zeitplan und die Dauer der Prüfung sowie den Erstattungssatz, den der Kunde zu tragen hat. Alle Erstattungssätze müssen unter Berücksichtigung der von JCI aufgewendeten Mittel angemessen sein. Der Kunde muss JCI unverzüglich über alle im Rahmen einer Prüfung festgestellten Verstöße informieren.

## **12. Ungültigkeit und Trennbarkeit.**

Sollte eine Bedingung dieser Bestimmungen von einem zuständigen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so hat die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit dieser Bestimmung keine Auswirkungen auf die übrigen Bedingungen dieser Bestimmungen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, vereinbaren die Parteien, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtsverbindliche Regelung gilt, die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Teilunwirksamkeit berücksichtigt hätten.